

STATUTEN DES VERBANDS SPONSORING SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA/SVIZRA

(Stand 15. März 2018)

Hinweis

Wenn im Folgenden nur die männliche Sprachform verwendet wird, geschieht dies ohne jede diskriminierende Absicht nur im Sinne einer Vereinfachung.

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name

Unter dem Namen

Sponsoring Schweiz/Suisse/Svizzera/Svizra

Verband der Schweizer Sponsoring-Industrie
Association Suisse de l'Industrie Sponsoring
Associazione Svizzera dell'Industria Sponsorizzazione
Associazion Svizra da Sponsoring

besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort seines Sekretariats.

Art. 3: Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von Sponsoring und verwandter Werbeformen (z.B. Product Placement) als wichtige Komponenten moderner Kommunikation;
- b) die Steigerung von Professionalität und Loyalität im Einsatz von Sponsoring und verwandter Werbeformen (z.B. Product Placement);
- c) die Interessen der Sponsoring-Industrie gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten.

Wenn im Folgenden von "Sponsoring" gesprochen wird, sind die "verwandten Werbeformen" ohne ausdrücklichen Hinweis begrifflich immer mit eingeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Mitglieder

Mitglieder des Verbands können in der Regel nur juristische Person werden, wenn sie im Rahmen ihrer ordentlichen und regelmässigen Geschäftstätigkeit:

- a) Sponsoring als wichtigen Bestandteil ihrer Kommunikation anerkennen und aktiv betreiben (Sponsoren);
- b) Sponsoring als Finanzierungsinstrument für sich wiederholende und/oder längerfristige Projekte so aktiv nutzen, dass es als massgebender Bestandteil ihrer Mittelbeschaffung erscheint (Sponsornehmer);
- c) schergewichtig in der Sponsoring-Vermittlung, Sponsoring-Akquisition oder Umsetzung von Sponsoringmassnahmen tätig sind;

Sind zwei (oder mehrere) juristische Personen derselben Gruppe in Bezug auf das Sponsoring weder rechtlich noch faktisch weitgehend voneinander unabhängig, kann nur eine dem Verband als Mitglied beitreten.

Juristische Personen lassen sich an den Verbandsanlässen durch einen Mitarbeiter oder ein Organmitglied vertreten, der/das sich operativ mit Sponsoring befasst und entweder über die entsprechende Budget-Kompetenz verfügt oder eine entsprechende Funktion einnimmt.

Natürliche Personen können in Ausnahmefällen Mitglieder des Verbands werden, wenn Sponsoring ein wichtiger Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands und unabhängig von den vorstehenden Kriterien natürlichen Personen, die sich um das Thema Sponsoring oder den Verband ausserordentlich verdient gemacht haben und die Verbandsziele unterstützen, den Status von Freimitgliedern gewähren.

Art. 5: Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen, welche in ihrer beruflichen Funktion für den Verband besondere Leistungen (z.B. langjährige Vorstandsmitglieder) erbracht haben, der Generalversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

Diese Mitgliederkategorie ist an die Person gebunden. Sie wird vom Jahresbeitrag befreit und ist nicht stimmberechtigt.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand behandelt ein Aufnahmegesuch erst, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, die Statuten und alle massgebenden Reglemente zur Kenntnis genommen zu haben, und den Nachweis seiner rechtskonformen Gründung beigebracht hat.

Der Antragsteller kann innert 30 Tagen seit Zugang des ablehnenden Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die mit einfachem Mehr endgültig über die Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliedschaft entsteht immer erst mit der Leistung der statutarischen Beitrittsgebühren.

Art. 7: Nicht finanzielle Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bzw. ihre Vertreter wahren über alle Präsentationen und Diskussionen an Verbandsanlässen Diskretion.

Verbandsanlässe selbst dürfen nicht für Akquisitionen genutzt werden.

Die Mitglieder bekennen sich zu Fairplay im Sponsoring und verzichten insbesondere auf jedwelche Massnahmen, mit denen Rechte Dritter tangiert werden könnten.

Verstösse gegen eine der vorstehend genannten Pflichten ziehen den Ausschluss aus dem Verband nach sich.

Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Auflösung/Ableben oder Ausschluss des Mitglieds.

Ein Austritt ist nur mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Verbandsjahrs möglich.

Wird eine Änderung der Mitgliedschaftsrechte/-pflichten an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen, die innerhalb der genannten Frist stattfindet, kann der Austritt trotzdem per Ende des Verbandsjahrs erklärt werden. Der Austritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Jahres; der Aus-tretende hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung/dem Ableben des Mitglieds. Die Regelung allfälliger bereits oder noch nicht erfüllter Pflichten obliegt dem Vorstand.

Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nach, verstösst es gegen besondere Beschlüsse und Reglemente des Verbands oder schadet es den Verbandsinteressen auf andere Weise, kann es vom Vorstand mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand das betroffene Mitglied anhören bzw. bei Versäumnis der ersten Einladung ohne wichtigen Grund schriftlich zu den konkreten Vorwürfen Stellung nehmen lassen. Das Mitglied verwirkt seine Anhörungsrechte, wenn es auch der Einladung zur schriftlichen Stellungnahme nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zugang des Ausschlussentscheids mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die mit einfachem Mehr endgültig über den Ausschluss entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die finanziellen Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen für diese Zeit.

FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 9: Finanzierung

Der Verband finanziert sich:

- a) durch Mitgliederbeiträge;
- b) von der Generalversammlung beschlossene Projektbeiträge;
- c) sonstige Einnahmen.

Die Freimitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen befreit.

Art. 10: Mitgliederbeiträge

Die Jahresgebühr beträgt Fr. 1'500.00.

Der Vorstand entscheidet über den Anteil der geschuldeten Jahresgebühr bei einer Aufnahme während des Verbandsjahrs.

Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung aus den Jahresgebühren in den Projektfonds, wobei maximal 25% überführt werden. Über die Verwendung des Projektfonds entscheidet die Generalversammlung.

Natürliche Personen, die im Verband eine gewählte Funktion ausüben, sind während ihrer Amtsdauer von den Jahresgebühren befreit.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Die Mitglieder haften dem Verband ausschliesslich im Umfang des geschuldeten Jahresbeitrags und haben keine Nachschusspflicht.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

Art. 12: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13: Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Von der Generalversammlung gewählte Kommissionen oder vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppen haben keine Organstellung.

Art. 14: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandjahrs statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 45 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung der Verbandsorgane;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Projektbeiträge;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- h) Wahl und Abberufung der Kommissionen und ihrer Präsidenten;
- i) Revision der Statuten;
- j) Ernennung von Freimitgliedern;
- k) Abschluss von Partnerschafts- und anderen Zusammenarbeitsverträgen, die mit Kosten für den Verband verbunden sind;
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- m) Entscheide über Rekurse gegen abgelehnte Beitrittsgesuche und Ausschlussentscheide des Vorstands;
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

Die Generalversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tages-/Traktandenpräsident gewählt werden.

Art. 15: Anträge

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden, der die Mitglieder mit der Einladung darüber informiert.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, die kein Vorstandsmitglied und keinen Revisoren stellen, anwesend sind.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Vertreter eine Stimme.

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.

Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

Der Versammlungsleiter stimmt/wählt nicht mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden hat er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 17: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und hat mindestens folgende Chargen: Präsidium, Kasse, Kommunikation und Aktuariat. Ausserdem gehören ihm die Vorsitzenden der von der Generalversammlung gewählten Kommissionen an.

Der Präsident kann ausser Kasse und Aktuariat andere Funktionen übernehmen.

Die Amtsdauer beträgt für den Präsidenten 3 und für die anderen Vorstandsmitglieder 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Generalversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verband.

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbands. Er vertritt den Verband nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 18: Unterschriften

Für den Verband zeichnet rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

Art. 19: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg (inkl. Mail) Beschlüsse fassen; jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg der Telekommunikation (z.B. Telefonkonferenz) erfolgen kann, verlangen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Präsident bzw. der Sitzungsleiter stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Entscheiden, die ein Vorstandsmitglied selbst, sein persönliches (Familie, Lebenspartner oder Arbeitgeber) oder berufliches Umfeld betreffen, hat dieses in den Ausstand zu treten. Vorstandsbeschlüsse, die in Missachtung dieser Ausstandsregelung zustande kommen, sind nichtig.

Art. 20: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Unterlagen durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21: Beirat und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Seine primären Aufgaben sind die fachliche Beratung des Vorstands und die Repräsentation des Verbands bzw. die Verbreiterung der Ideen des Verbands.

Der Beirat besteht aus maximal sieben Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Forschung, Sport, Kultur und Medien, die einen hohen Bezug zum Thema Sponsoring haben. Die Beiräte gehören der obersten Führungsetage an oder haben als freie Unternehmer eine entsprechende Position.

Die Beiräte sind nicht Verbandsmitglieder und deshalb von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband befreit. Sie haben weder Organ- noch andere Exekutivfunktionen und tragen somit auch keine vereinsrechtliche Verantwortung. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Der Beirat trifft sich jährlich einmal mit dem Vorstand (z.B. im Rahmen einer Veranstaltung) und auf dessen Einladung hin. Die Beiräte werden an alle Verbandsveranstaltungen (inkl. GV) eingeladen.

Der Vorstand kann nach Bedarf andere Arbeitsgruppen bestimmen.

Art. 22: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Für Arbeit und Beschlussfassung in den von der Generalversammlung gewählten Kommissionen und vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen kommen die Bestimmungen über die Vorstandsarbeit analog zur Anwendung.

Die Kommissionen haben keine Organfunktion und können den Verband nicht verpflichten.

Der Verbandspräsident kann an allen Sitzungen teilnehmen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Art. 23: Statutenrevision

Die Statuten können durch jede Generalversammlung teilrevidiert werden. Für eine Generalrevision der Statuten ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Generalversammlung in seinem vollen Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung den Mitgliedern zugestellt werden.

Änderungen der Mitgliederbeiträge werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen; für alle anderen Statutenrevisionen ist das 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24: Auflösung

Die Auflösung des Verbands oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.

An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.

Ein nach Begleichung aller Verbandsschulden allenfalls verbleibendes Vermögen soll einem in der Schweiz tätigen Kinderhilfswerk zu gute kommen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2005 in Zürich angenommen und wie folgt revidiert:

- Art. 7, 9, 13 und 20 mit Beschluss der Generalversammlung vom 10. April 2008
- Art. 2 mit Beschluss der Generalversammlung vom 12. April 2010
- Art. 21 mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. März 2012
- Art. 1, 3, 4, 6, 9, 14, 16, 20 und 21 mit Beschluss der Generalversammlung vom 23. März 2015; gleichzeitig erfolgten die sprachlichen Anpassungen von "Verein" auf "Verband"
- Art. 9 mit Beschluss der Generalversammlung vom 15. März 2016
- Art 5, Anpassung Nummerierung alle Folgeartikel, Art. 10 und 20 (neue Nummer) mit Beschluss der Generalversammlung vom 15. März 2018